

## STELLUNGNAHME

### zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes

Köln, Berlin 22. Dezember 2020

Durch den Entwurf zur zweiten Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG; – BT-Drs. 618/20 und 19/24909) soll der gesetzliche Jugendmedienschutz novelliert werden. Hierbei soll insbesondere dem geänderten Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und eine unbeschwerter Teilhabe von Minderjährigen an relevanten Medien in sicheren Interaktionsräumen ermöglicht werden. Ebenso soll im Zuge der Änderung des JuSchG die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in nationales Recht erfolgen.

eco möchte im parlamentarischen Verfahren zur Änderung des JuSchG nachfolgend seine bereits im Februar im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angebrachte Kritik bekräftigen und zugleich auf eingebrachte Punkte u.a. des Bundesrats und der EU-Kommission bzw. zwischenzeitliche Änderungen des Gesetzesentwurfes eingehen.

eco erachtet eine Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendmedienschutzes ausdrücklich als sinnvoll, schließlich datiert die letzte Neuordnung des Kinder- und Jugendmedienschutzes aus dem Jahre 2003.

Geprägt ist die aktuelle Novellierung des JuSchG durch den Grundgedanken, Kindern und Jugendlichen mehr Teilhabe zu ermöglichen und den Beteiligten durch ein konvergentes und kohärentes Regelungsgefüge ein medienrealitätsnahes, praktikables und konsequentes Gerüst an die Hand zu geben. eco unterstützt dieses Ziel, sieht dessen Erreichung durch den aktuell im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurf „JuSchG (neu)“ jedoch nicht ausschließlich gefördert.

Konkret möchte eco insbesondere auf folgende Punkte hinweisen, die für den Verband und seine Mitglieder besondere Relevanz haben:

- **Kohärenter Rechtsrahmen und kohärente Aufsicht erforderlich für Rechtssicherheit**

Die Anbieter von Telemedien benötigen Rechtssicherheit in Bezug auf die Vorgaben zur Verbreitung von bzw. zum Umgang mit jugendmedienschutzrelevanten Internetinhalten. Diese Rechtssicherheit sieht eco durch eine Zerklüftung des Rechts und die Vielzahl der zu beachtenden gesetzlichen Regelungen gefährdet.

Durch die Einbeziehung von Telemedien in den Anwendungsbereich des JuSchG - § 1 Abs. 1a JuSchG (neu) - scheint es zwar formal eine Vereinheitlichung zu geben. Allerdings müssten Telemedienanbieter in Bezug auf jugendmedienschutzrelevante Inhalte künftig je nach Angebotsart und betroffenem Inhalt bis zu fünf Regelwerke berücksichtigen: den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), das JuSchG, den



Medienstaatsvertrag (MStV), das Telemediengesetz (TMG) und das  
Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG).

Die Berücksichtigung mehrerer Gesetze zu einer Themenstellung („Mehrfachregulierung“) stellt für die Anbieter von Telemedien eine große Herausforderung dar, zumal künftig auch ausländische Anbieter im Bereich des Jugendmedienschutzes zum Adressatenkreis gehören sollen. Umso wichtiger ist es, hier für einfache und sich nicht widersprechende Regelungen sowie Kohärenz zu sorgen.

Nur bei einer Vereinheitlichung von Rechtsgrundlagen kann eine gute Umsetzung durch den Regelungsadressaten erfolgen. Insoweit hält eco es auch für angezeigt, für eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben aus der AVMD-Richtlinie zu sorgen, die am Ende keine deutsche Insellösung darstellt, sondern im Einklang mit den weiteren EU-Staaten steht.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass bei Beibehaltung einer Mehrfachregulierung zwangsläufig auch die Subsidiaritäts-Frage beantwortet werden müsste; aktuell sieht eco – wie die Rundfunkkommission der Länder auch – diese Frage nicht geklärt.

Entsprechendes gilt für die doppelte Aufsichtsstruktur: Durch die anwendbaren Gesetze würde es künftig drei zur Aufsicht berufene Organisationen bzw. Behörden geben: die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz im Bereich des JuSchG, die Kommission für Jugendmedienschutz nebst Landesmedienanstalten im Bereich des JMStV und das Bundesamt für Justiz im Bereich des NetzDG. Sollte es bei den vorgeschlagenen Rechtsänderungen bleiben ist zwingend sicherzustellen, dass ein einheitlicher Rahmen bei der Ausübung der Aufsicht angewendet wird. Nur dann haben die Anbieter von Telemedien Rechtssicherheit und können das anzuwendende Recht und den für sie geltenden Rechtsrahmen beachten.

Die Wichtigkeit eines konsistenten Regelungsgefüges zeigt sich beispielsweise in Bezug auf die Ausklammerung von Rundfunkangeboten aus dem Anwendungsbereich des JuSchG. Viele Angebote des Rundfunks sind auch über die Mediatheken der Rundfunkanbieter zugänglich. In Bezug auf ein und dasselbe inhaltliche Angebot kann somit je nach Verbreitungsweg (linear beziehungsweise nicht-linear) ein Rundfunkangebot beziehungsweise ein Telemedienangebot vorliegen. Ohne kohärente Regelungen entstehen Wertungswidersprüche, die wiederum zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den Anbietern führt. Zudem bergen nicht kohärente Regelungen das Risiko eines mangelhaften und divergierenden Jugendschutzes. Beides gilt es zu verhindern.

Insofern erscheint aus Sicht von eco der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 27.11.2020 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes („Stellungnahme“), der im Kern eine Ausnahme für Dienste nach der AVMD-Richtlinie vorsieht, eine mindestens denkbare Teillösung. Durch diese Eingrenzung des JuSchG(neu)-Anwendungsbereichs ließe sich schließlich die Anzahl der Regelungsgrundlagen reduzieren und gleichzeitig eine Abgrenzung zum Bereich der Regelungshoheit der Länder erreichen.

#### ▪ **Begriff des Diensteanbieters nach § 1 Abs. 6 JuSchG (neu)**

§ 1 Abs. 6 JuSchG (neu) stellt klar, dass Diensteanbieter im Sinn des JuSchG mit Diensteanbietern im Sinn des TMG identisch sind. Gleichzeitig soll hierdurch



klargestellt werden, dass die Vor- bzw. Maßgaben des TMG auch im Rahmen des JuSchG Anwendung finden.

Die Bezugnahme auf das TMG ist positiv zu bewerten. Sie erkennt grundsätzlich an, dass es keinen pauschalen Regelungsadressaten geben kann, sondern den verschiedenen Ausgestaltungen von Diensteanbietern Rechnung getragen werden muss. Zudem werden so die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Kategorien an Diensteanbietern berücksichtigt, was aus Sicht des eco auch absolut unerlässlich ist.

Dennoch möchte eco an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es nicht den einen Anbieter gibt. Die unterschiedlichen Anbieterarten mit all ihren Facetten haben vielmehr ganz unterschiedliche Handlungsoptionen, wenn es um die Bekämpfung rechtswidriger Internetinhalte und Belange des Jugendschutzes geht. Dies gilt selbst innerhalb einzelner Anbieterarten im Sinn des TMG. Beispielfhaft sei hier auf die vielen Anbieterarten verwiesen, die aktuell dem Anwendungsbereich des § 10 TMG unterfallen, also als so genannten Hostprovider einzustufen sind: Die Bandbreite der Angebote reicht dabei vom Speichern kompletter Homepages (häufig auch im Rahmen des Vermietens von dedizierten Servern an einen Kunden) bis hin zum Speichern einzelner Beiträge auf beispielsweise einem Diskussionsforum oder in einem Internetauktionshaus. Umfasst sind darüber hinaus zum Beispiel auch fremde/ nutzergenerierte Inhalte in sozialen Netzwerken, das zur Verfügung stellen von Cloud-Speicherplatz für den Download von Bildern oder anderen Dateien sowie die Kommentarfunktion auf Nachrichten- oder anderen Informationsseiten.

Gemeinsam und charakteristisch ist, dass ein Hostprovider dauerhaft auf seinem eigenen Webserver beziehungsweise den eigenen Webseiten oder Plattformern fremde Informationen und Inhalte für seine Nutzer speichert. Die vorbenannten Beispiele verdeutlichen jedoch, dass die Ausgestaltung des Hostings facettenreich ist und in der Praxis logischerweise auch die Handlungsoptionen der Anbieter variieren. Eine one-size-fits-all-Lösung ist daher niemals praxistauglich, worauf an späterer Stelle noch einmal eingegangen wird.

#### ▪ **Schutzziele nach § 10a JuSchG (neu)**

Prinzipiell erscheint eco die Kodifizierung von Schutzzielen als deutliche gesetzgeberische Absichtserklärung sinnvoll. An dieser Stelle möchte eco jedoch auf die Problematik hinweisen, die die Erweiterung der Schutzziele des Jugendmedienschutzes durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „persönlichen Integrität“ (§ 10a Nr. 3 JuSchG (neu)) mit sich bringt. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „persönlichen Integrität“ ist für eine schon seit Jahren geforderte Konvergenz des Jugendmedienschutzes abträglich. Damit wird zudem ein deutscher Sonderweg geschaffen, der bis zur Klärung des auslegungsbedürftigen Begriffs vor allem für ausländische Anbieter kaum verständlich sein und zu Ungleichbehandlung von Angeboten führen wird. Die in der Gesetzesbegründung genannten Schutzbedürfnisse (etwa die Vermeidung von Cybermobbing, Profiling oder der Gefahr der Förderung von exzessiven Nutzungsweisen) sind zudem bereits Gegenstand anderer Regularien (Stichwort: „Überregulierung“). Es ist für die Praxis nicht hilfreich, straf- und datenschutzrechtliche Aspekte mit Gedanken aus Verhaltenskodizes zu vermengen, weil dies sowohl bei Aufsichtsbehörden als auch bei Anbietern zu Rechtsunsicherheit führt.



▪ **„Entwicklungsbeeinträchtigende Medien“ nach § 10b JuSchG (neu)**

Aus Sicht des eco kann die neu vorgenommene Definition eines entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalts in § 10b JuSchG (neu) zu Problemen in der Praxis und zu Rechtsunsicherheit führen. Mit der vorgenommenen Definition wird über die bisherige Definition eines entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalts (beispielsweise in § 5 JMStV) hinausgegangen. Künftig sollen auch Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Bewertung berücksichtigt werden.

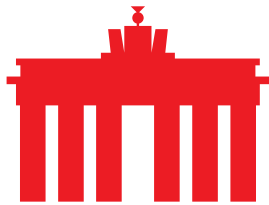
Durch die Einbeziehung eines (weiteren) unbestimmten Rechtsbegriffs (persönliche Integrität) wird die Inhaltsbewertung und damit Rechtsanwendung für alle Beteiligten diffiziler. Dies gilt umso mehr, als es – Stand heute – an einer Altersbewertungsmatrix für Risiken mangelt, die entsprechend der Gesetzesbegründung die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen betreffen können.

Gerade im Bereich der Telemedien wird ein nicht unerheblicher Anteil von Inhalten nicht durch Selbstkontrollen oder Aufsichtsbehörden bewertet und für ein bestimmtes Alter eingestuft, sondern durch die Inhaltenanbieter selbst bzw. deren fachkundige Mitarbeiter. Dies hat sich nicht nur bewährt, sondern ist im Bereich der Online-Inhalte aufgrund der Schnellebigkeit und der zügigen Änderung von Inhalten sowie im Hinblick auf nutzergenerierte Inhalte auch unerlässlich. Die Möglichkeit der Bewertung durch den Inhaltenanbieter selbst sollte durch eine Novellierung des Jugendmedienschutzes unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Unter keinen Umständen darf es zu einer faktischen Vorlagepflicht kommen.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob es bei der Definition tatsächlich einer Abweichung von der bisher gängigen Definition bedarf, und wie gegebenenfalls seitens der Anbieter mit zwei unterschiedlichen Definitionen im JuSchG und JMStV sinnvoll umgegangen werden soll. Hier sollte aus Sicht des eco Klarheit geschaffen und Einheitlichkeit hergestellt werden.

Im Hinblick auf die Ausweitung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung auf Risiken für die persönliche Integrität und die damit verbundene Einbeziehung von Interaktionsrisiken ist festzustellen, dass dies in der Praxis zu erheblichen Problemen führen kann. Konfrontationsrisiken sind und wirken üblicherweise eher statisch, Interaktionsrisiken hingegen dynamisch. Werden beide Risiken und Wirkweisen nun bei der Ausweitung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung vermengt, kann dies zu dem abstrusen Ergebnis führen, dass ein und derselbe Inhalt je nach der spezifischen Verbreitungs Umgebung unterschiedlich gekennzeichnet werden müsste. Dies erschwert nicht nur eine zutreffende Klassifikation des zu bewertenden Inhalts, sondern ist auch im Hinblick auf das Ziel einer besseren Orientierung für Eltern und Erziehungsverantwortliche schwer zu vermitteln.

Zu berücksichtigen ist hier schließlich, dass „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände“ grundsätzlich sehr dynamisch und einer stetigen Entwicklung unterworfen sind. Solchen – nicht zuletzt technisch und gesellschaftspolitisch geprägten – Entwicklungen kann und wird im Rahmen der etablierten Regelungen und Ansprüchen ausreichend begegnet. Zwar sind die hier referenzierten Regelungen – z.B. des StGB, der DS-GVO oder des BGB – weit



überwiegend repressiver Natur, anders kann ein „flexibler Schutz“ nach Ansicht von eco jedoch auch nicht realisiert werden.

Der Versuch einer präventiven Beurteilung – und damit eines vorausseilenden Schutzes - kann hier nämlich kurzfristigen Veränderungen und Trends schlechterdings nicht gerecht werden, vor allen Dingen, wenn diesem Versuch die Gefahr der Entwertung bewährter Alterskennzeichen immanent ist.

eco regt daher an, die Einbeziehung der Risiken für die persönliche Integrität zu überdenken. Möglich erscheint aus Sicht des eco beispielsweise eine Auflösung der Problematik dahingehend, dass Risiken für die persönliche Integrität nicht bei der Alterseinstufung an sich, sondern „lediglich“ regelmäßig bei einer beschreibenden Alterskennzeichnung Eingang finden, sofern die Kennzeichen im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens oder im Rahmen einer Vereinbarung der freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen ermittelt beziehungsweise vergeben werden (s. § 14 Abs. 6 JuSchG (neu)).

An dieser Stelle sei kurz darauf hingewiesen, dass bei den zusätzlichen beschreibenden bzw. symbolischen Kennzeichen aus Gründen der Transparenz und Orientierung eine gewisse Einheitlichkeit bzw. Durchwirkung wichtig wäre. Gleichzeitig bergen jedoch zu starre Regelungen das Risiko, auf internationaler Ebene zu Schwierigkeiten zu führen und die internationale Anschlussfähigkeit zu gefährden.

Auch der Bundesrat hat in seine Stellungnahme Bedenken in Bezug auf § 10b JuSchG (neu) geäußert.

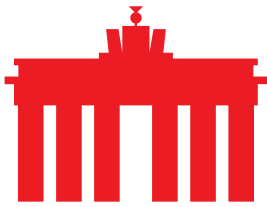
eco plädiert - wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme - § 10b JuSchG (neu) zu streichen.

#### ▪ **Alterskennzeichnung nach § 14a JuSchG (neu)**

Alterskennzeichen (sei es in Textform oder durch Verwendung eines Logos) mögen Eltern und Erziehungsberechtigten eine gewisse Orientierung geben. Sie tragen jedoch im Bereich der Telemedien nicht dazu bei, dass bestimmte Inhalte nicht für gefährdete Altersgruppen zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer verpflichtenden deutlichen Alterskennzeichnung, die für den betroffenen Anbieterkreis zusätzlich zu den Verpflichtungen des § 5 JMStV tritt und insoweit erhebliche Rechtsunsicherheiten zur Folge hätte.

Insofern möchte eco an dieser Stelle auf die Argumente, die aus Sicht des Bundesrates, der Rundfunkkommission und insbesondere der EU-Kommission grundsätzlich gegen § 14a JuSchG (neu) sprechen, verweisen, diese ergänzen und sich im Ergebnis ebenfalls für eine Streichung einsetzen.

Wie ausführlich von der EU-Kommission herausgearbeitet, stößt die Vereinbarkeit von § 14a JuSchG mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und die AVMD-Richtlinie auf erhebliche Bedenken. Eklatante Widersprüche erscheinen hier insbesondere im Hinblick auf die Art. 3 Abs. 4 und 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie Art. 3 und ggf. 4 der AVMD-Richtlinie zu befürchten. Im Falle einer Ausklammerung von Diensten nach der AVMD-Richtlinie würde jedoch bereits der Anwendungsbereich für diese Norm gänzlich entfallen.



Insoweit jedoch trotz der geäußerten Bedenken an § 14a JuSchG (neu) festgehalten werden sollte, regt eco grundlegende Änderungen an.

Schließlich geht die Regelung – losgelöst von den genannten und zitierten rechtlichen Erwägungen - mitunter an der Realität zur Altersbewertung vorbei. Denn häufig werden die Bewertungen von fachkundigen Mitarbeitern der Unternehmen vorgenommen. Dies scheint künftig entsprechend des vorgelegten Gesetzestextes samt Begründung nicht mehr auszureichen. Vielmehr wird nun unter § 14a Abs. 1 Nr. 2 JuSchG (neu) eine besondere Zertifizierung vorausgesetzt, die bisher in dieser Form nicht etabliert ist. Dies ist nicht nur eine Verschärfung der gegenwärtigen Rechtslage, sondern führt auch noch zu einer weiteren Rechtsunsicherheit (Wer soll, darf und kann zukünftig zertifizieren?). Triftige Gründe für eine Verschärfung an dieser Stelle sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die bisherige Praxis hat sich jedoch nicht nur bewährt, sondern ist im Bereich der Online-Inhalte aufgrund der Schnellebigkeit und der zügigen Änderung von Inhalten sowie im Hinblick auf nutzergenerierte Inhalte auch unerlässlich. Die Möglichkeit der Bewertung durch den Inhaltenanbieter selbst sollte durch eine Novellierung des Jugendmedienschutzes unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Unter keinen Umständen darf es zu einer faktischen Vorlagepflicht kommen.

eco regt daher an, an dieser Stelle eine Lockerung einzubauen, sofern es bei einer Kennzeichnungspflicht nach § 14a JuSchG (neu) bleibt.

Zudem bleibt der Anwendungsbereich der Vorschrift insbesondere aufgrund der Gesetzesbegründung unklar. Aus Sicht des eco sollte die Gesetzesbegründung im Einklang mit dem Wortlaut des § 14a JuSchG (neu) angepasst werden und darlegen, dass Regelungsadressat der Norm Anbieter sind, die Filme oder Spielprogramme „als eigene Inhalte nach § 7 TMG“ zum individuellen Abruf bereithalten (so genannte Content-Anbieter), und dass so genannte Hostprovider, die lediglich fremde Informationen bereithalten, nicht erfasst sind. Aktuell führen insbesondere Formulierungen wie „Diensteanbieter im Sinne der Norm solche, die auf die Auswahl und Darstellung der Inhalte einen direkten Einfluss haben und diese kuratiert bereitstellen“ zu erheblicher Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Adressatenkreis der Regelung.

eco begrüßt die vorgesehene Ausnahme für kleinere Anbieterin § 14a Abs. 2 JuSchG (neu). Die im Entwurf vorgeschlagene Grenze von eine Million Nutzer/Innen bildet eine gute Grundlage, um zu verhindern, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen unnötigen Kennzeichnungspflichten ausgesetzt sind. Aus Sicht von eco ist es erwägenswert, diese Grenze nach oben anzuheben, um sog. KMUs nicht überproportional zu belasten. Hierdurch könnte auch ein Gleichlauf mit den genutzten Grenzwerten des NetzDG geschaffen werden. Zudem regt eco an, in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung in Bezug auf den Nutzerbegriff vorzunehmen. Für die Anbieter von Film- und Spielplattformen muss schnell und rechtssicher erkennbar sein, ob sie unter die Ausnahmeregelung fallen oder nicht.

#### ▪ **Vorsorgemaßnahmen nach § 24a JuSchG (neu)**

Die vorgelegte Regelung zu Vorsorgemaßnahmen nach § 24a JuSchG (neu) sollte aus Sicht des eco grundsätzlich überarbeitet werden.



### Regelungsadressat

Äußerst kritisch und abzulehnen ist bereits der weite Adressatenkreis der Regelung, der entsprechend des Gesetzeswortlauts und der Gesetzesbegründung zunächst einmal alle Hostprovider im Sinn des § 10 TMG erfasst. Dies ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Providerarten, die dem § 10 TMG unterfallen, und den damit verbundenen unterschiedlichen Handlungsoptionen der Provider höchst bedenklich. Denkt man beispielsweise an die klassischen Hostprovider, die lediglich Speicherplatz für fremde Angebote zur Verfügung stellen, erscheint die Erfüllung der vorgeschlagenen Verpflichtungen schier unmöglich. Diese erbringen lediglich eine technische Dienstleistung, auf deren Basis Inhaltenanbieter einen Dienst oder ein Angebot im Internet bereitstellen. Sie haben keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung des Angebots. Darüber hinaus ist äußerst fraglich, inwieweit Pflichten zu Vorsorgemaßnahmen mit dem TMG und der darin verankerten Prinzipien der unterschiedlichen Zuordnung nach Einflussphären und nachgelagerten Verantwortlichkeit von Host Providern für von anderen bereitgestellt Inhalte, Dienste und Angebote in Einklang gebracht werden können.

Die vorgesehenen Ausnahmen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote und Angebote mit weniger als eine Million Nutzer/Innen begrüßt eco. Aus Sicht von eco ist es jedoch auch in Bezug auf die Vorsorgemaßnahmen erwägenswert, den Grenzwert von einer Million nach oben anzuheben, um sog. KMUs nicht überproportional zu belasten und einen Gleichlauf mit den genutzten Grenzwerten des NetzDG zu schaffen.

### Maßnahmenkatalog

Der vorgeschlagene Maßnahmenkatalog begegnet ebenfalls tiefgreifenden Bedenken, selbst wenn Regelungsadressat nicht sämtliche Diensteanbieter im Sinn des § 10 TMG wären, sondern „lediglich“ Plattformanbieter bzw. Anbieter von sozialen Netzwerken:

- Von Kindern und Jugendliche genutzte Angebote:

Die Regelung stellt darauf ab, ob ein Angebot von Kindern und Jugendlichen genutzt wird, unabhängig davon, ob es ursprünglich auch für Minderjährige konzipiert wurde oder nicht. Diesbezüglich möchte eco ausdrücklich auf den sehr weiten Anwendungsbereich des neuen § 24a JuSchG hinweisen, der ausufernd werden dürfte. Die Anknüpfung an die Nutzungsrealität wird in der Praxis zu erheblichen Problemen und Einschränkungen führen. Denn letztlich dürften von der Verpflichtung nur Dienste ausgenommen sein, die sich ausschließlich an Erwachsene richten, und womöglich auch noch durch eine Altersverifikation abgesichert sind. Dies könnten beispielsweise Business Netzwerke sein, wobei sich aber auch insoweit die Frage stellt, wie künftig mit Mitgliedschaften von Auszubildenden umzugehen wäre. Müssten Business-Netzwerke künftig kindgerechte AGB vorhalten, sofern sie minderjährige Auszubildende als User zulassen? Oder dürfen minderjährige Auszubildende künftig Business-Netzwerke nicht mehr nutzen? Beides dürfte keine sinnvolle Problemlösung darstellen. Andere Fachforen, die ursprünglich für Erwachsene konzipiert wurden und sich zum Beispiel mit Sport- und Freizeitaktivitäten befassen, müssen umfassende Vorsorgemaßnahmen ergreifen, da dies üblicherweise auch Themen sind, mit denen sich Kinder und Jugendliche beschäftigen; dabei ist unerheblich, welche Zielgruppe ursprünglich angesprochen werden sollte.



- Technische Vorsorgemaßnahmen:

Die nicht abschließende Aufzählung der Vorsorgemaßnahmen scheint eine gewisse Rechtssicherheit in Bezug auf die geforderten Maßnahmen zu geben, zumal manche Regelungen technologieneutral formuliert zu sein scheinen. Dennoch befürchtet eco in Praxis erhebliche Probleme bei der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs. Unklar bleibt beispielsweise, wie kinderfreundliche AGB oder Meldesysteme auszusehen haben, zumal der überwiegende Großteil der Dienste sich nicht ausschließlich an Kinder und Jugendliche richtet. Zudem findet das JuSchG Anwendung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, wohingegen Minderjährige ab 16 Jahren datenschutzrechtliche Einwilligungen nach Art. 8 DSGVO abgeben können. Dies wird zu Problemen beziehungsweise widersprüchlichen Regelungen in Bezug auf den „Privacy by Design“-Ansatz und das enthaltene Einwilligungskonzept führen. Statt Teilhabe werden die Jugendlichen eine Einschränkung erfahren. Schließlich ist der Ansatz einer Verpflichtung zur Einführung von Vorsorgemaßnahmen aufgrund des bisherigen bekannten und sich in der Praxis bewährten Konzeptes der Selbstregulierung fragwürdig. Die Schaffung weiterer „Abhilfe- und Meldesysteme“ führt zu Überregulierung und zu erheblichem Aufwand, da parallel schon erhebliche Compliance-Pflichten aus anderen Gesetzen bestehen (NetzDG, DSGVO, TMG, AVMD-RL). Der angestrebte Grundsatz „Safety by Design“ wird ebenfalls verfehlt, da es bei offenen Rahmenbedingungen nicht zu einheitlichen, erst recht nicht EU-weit geltenden Standards kommen kann.

In Bezug auf die klassischen Hostprovider machen die benannten konkreten Maßnahmen keinen Sinn, da diese wie dargelegt keine Einflussmöglichkeit auf die inhaltliche Ausgestaltung des Angebots haben.

- **Ausweitung des Regelungsbereichs des JuSchG auf ausländische Anbieter**

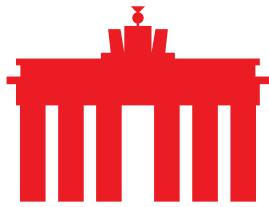
An mehreren Stellen des vorgelegten Gesetzentwurfs wird deutlich, dass der Gesetzgeber eine Ausweitung des Regelungsbereichs auf ausländische Anbieter anvisiert. Insoweit gilt es nach wie vor Fragen zu klären. So gilt über den Verweis auf das TMG in § 1 Abs. 6 JuSchG (neu) grundsätzlich das Herkunftslandprinzip. Angesichts der Gesetzesbegründung bleibt allerdings unklar, ob sich das BMFSFJ auf die Ausnahme in § 3 Abs. 5 TMG stützen möchte, um ausländische Anbieter einzubeziehen.

Diese Unklarheit konnte nach Einschätzung von eco auch durch die entsprechenden Rückfragen der EU-Kommission bzw. deren Beantwortung - insoweit in der Stellungnahme der EU-Kommission ausgeführt – nicht ausgeräumt werden. An dieser Stelle sei auf die Ergebnisse der Notifizierung bzw. die Bemerkungen der EU-Kommission hierzu verwiesen.

- **Durchwirkung von Entscheidungen der Selbstkontrollen**

Es ist sehr bedauerlich, dass der vorgelegte Entwurf zu Änderung des JuSchG eine „Durchwirkung“ von Entscheidungen, die nach dem JMStV anerkannte Selbstkontrollen zur Alterskennzeichnung von Online-Angeboten auch für Trägermedien gelten, nicht vorsieht. Den obersten Landesbehörden wird insoweit ein umfassender Vorbehalt zugestanden, sie können abweichende Entscheidungen treffen. Da eine Durchwirkung von Entscheidungen der FSK für die





Alterskennzeichnung von Trägermedien auf inhaltsgleiche Online-Angebote bereits gesetzlich vorgesehen ist, bedeutet dies, dass die aktuelle Ungleichbehandlung der Selbstkontrollen fortgesetzt wird und die Behörden weiter belastet werden. Hier besteht nach Ansicht des eco Nachbesserungsbedarf.

Diesen Bedarf identifizieren auch Bundesrat und Rundfunkkommission, schließlich sei eine Durchwirkung der Altersbewertungen nach den Kriterien des JMStV zentrale Voraussetzung eines konsequenten Regelungsgefüges. Dieser Ansicht schließt sich eco grundsätzlich an, ebenso wie dem Vorschlag einer Anpassung des § 14 Abs. 6a S.1 JuSchG (neu) um der Bedeutung einer solchen Durchwirkung angemessen Rechnung zu tragen.

#### ▪ **Umbau der BPjM**

Mit dem Umbau der BPjM zur „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ nach den §§ 17, 17a JuSchG (neu) wird eine weitere Aufsichtsbehörde eingerichtet. Dies ist auch nach Ansicht des eco aus den zu anfangs dargelegten Gründen eines kohärenten Rechtsrahmens und einheitlichen Aufsichtssystems zu hinterfragen. Entscheidend ist nach Ansicht des eco eine konsistente und kohärente Aufsichtsstruktur, die den Unternehmen Rechtssicherheit gibt. Auf Bedenken im Hinblick auf die Ausgestaltung des vorgesehenen Umbaus, die rechtliche und funktionelle Organisationsstruktur und die nationale und internationale Einordnung haben auch die EU-Kommission in ihren Bemerkungen und die Rundfunkkommission in ihrem Positionspapier hingewiesen. Die aufgeworfenen Fragestellungen und zu berücksichtigenden Aspekte sollten bei der weiteren Entscheidung berücksichtigt werden.

#### ▪ **Anpassung der Indizierung**

Die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Indizierung bewertet eco als sinnvoll und sachgerecht. Insbesondere die angedachte Ausweitung des Antragsrechts kann dazu beitragen, die gute Zusammenarbeit von Bundesprüfstelle und Beschwerdestellen weiter auszubauen und zu verstärken. Auch die Übermittlung der Indizierungsliste ist ein Beleg für die qualitativ gute Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten. Beides wird aus Sicht des eco die Kooperation und die Selbstregulierung stärken, und wird daher von eco begrüßt.

**Über eco:** Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein. Seit 1996 engagiert sich eco durch die eco Beschwerdestelle auch aktiv gegen rechtswidrige und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte und nimmt darüber hinaus durch fachspezifische Vorträge z.B. bei Elternabenden, Lehrerfortbildungen und Fachtagen oder im Rahmen des Safer Internet Days eine wichtige Rolle bei der Vermittlung und Gewährleistung von Maßnahmen zum Kinder- und Jugendmedienschutz ein.